
GESONDERTE VEREINBARUNG RÄUMUNG

1. Die Firma Michael Hingst im folgenden Auftragnehmer genannt führt Ihre mit dem Auftraggeber vereinbarten vertragsmäßigen Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen ordentlichen Sorgfalt gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus.
2. Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Leistungen sind zusätzlich zu vergüten. Gleichfalls sind Leistungen, die nach Vertragsabschluss durch den Auftraggeber zusätzlich beauftragt werden und daher im Kostenvoranschlag noch nicht berücksichtigt werden konnten, vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.
3. Nach Erfüllung des Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber den vollen vereinbarten Preis ohne Abzug sofort zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt in Bar gegen Rechnung oder mit EC-Cash. Eine Überweisung ist nur möglich wenn Sie vorab erfolgt und der Betrag am Tag der Durchführung unserem Konto gutgeschrieben ist. Die Zahlart ist im Angebot angegeben und mit dem Auftraggeber einvernehmlich vereinbart.
4. Bei Rücktritt vom Vertrag fällt eine Gebühr von 30% des vereinbarten Entgeltes an.
5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zusatzaufträgen die nicht Bestandteil des Vertrages sind, welcher auch immer berechtigt.
6. Trinkgelder sind mit der Rechnung nicht anrechenbar.
7. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ist nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, sofern diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
8. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Vertragsobjektes. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
9. Nach Abnahme des Vertragsobjektes ist, sofern im Abnahmeprotokoll nichts anderes vermerkt ist, von der Mängelfreiheit der vereinbarten Leistung auszugehen.
10. Mit Beginn der Arbeiten gehen alle im Vertragsobjekt befindlichen Gegenstände in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die weitere Verwertung obliegt alleine dem Auftragnehmer.
11. Eine Haftung für im Vertragsobjekt befindlichen Wertgegenstände kann vom Auftragnehmer nicht übernommen werden. der Auftraggeber ist verpflichtet vor Auftragsbeginn die zu entsorgenden Gegenstände im Vertragsobjekt zu

überprüfen ob alle Wertgegenstände entfernt sind. Bei Verlust derartiger Gegenstände kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

12. Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart, es gilt deutsches Recht.

13. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabsprachen sind daher nicht Vertragsbestandteil und somit unwirksam.